SuS01-Ä1 Geschäftsordnung für Kreismitgliederversammlungen

| | |
|---|---|
| Gremium: | Vorstand |
| Beschlussdatum: | 24.11.2019 |
| Tagesordnungspunkt: | 2 Zusammenarbeit und Miteinander im Kreisverband |
| Status: | Zurückgezogen |

## Antragstext

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rotenburg Wümme
# Geschäftsordnung für Kreismitgliederversammlungen

Beschlossen am dd.MM.yyyy und tritt mit dem Beschluss in Kraft

## §1 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand gemäß der Satzung einberufen und geleitet.

2. Der/die Vorstand/Sitzungsleitung leitet die Versammlung unparteiisch und übt das Hausrecht aus.

## §2 Tagesordnung

1. Der Kreisvorstand legt den Entwurf für die Tagesordnung vor.

2. Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt

## §3 Anträge

1. Alle Anträge, auch Initiativ- und Änderungsanträge und Wahlvorschläge sollen

2. schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht. Die Angabe enthält Name und Ortsverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages. Antragsberechtigt sind Mitglieder, Ortsverbände, der Kreisvorstand, und Kreisarbeitsgemeinschaften.

3. Änderungsanträge können bis zum Redaktionsschluss der Tischvorlage gestellt werden. Lediglich Änderungsanträge, die sich auf modifizierte

Anträge oder auf Anträge in der Tischvorlage beziehen, können noch während der Beratung des Tagesordnungspunktes eingebracht werden.

4. Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn der Versammlung eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die Mitgliederversammlung eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Eine derartige Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem Antragsschluss eingetreten ist.

5. Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Kreisschatzmeister und sollen vor der Versammlung diesem vorgelegt werden.

6. Änderungsanträge sind in der Regel vor Beschlussfassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, zu beraten und abzustimmen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

7. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Alles weitere regelt §4.

8. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

## §4 Geschäftsordnungsanträge

1. Der Vorstand sowie jeder Stimmberechtigte der Versammlung kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche
-auf Nichtbefassung
-auf Schluss der Debatte
-auf Schluss der Redeliste
-auf Wiedereröffnung der Debatte
-auf Änderung der Tagesordnung
-auf eine Pause
-auf Begrenzung der Redezeit
-auf nochmalige Abstimmung
-auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
-auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

-darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu erteilen

3. Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrags verhandelt.

4. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je eine höchstens einminütige Begründung und Gegenrede zugelassen.

5. Ein GO-Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

6. Ein GO-Antrag, der die inhaltliche Behandlung von Fragen des Themengebietes eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes zum Ziel hat, bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## §5 Rederecht

1. Der/die Vorstand/Sitzungsleitung kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.

2. Eine Redeliste wird nur solange fortgeführt, wie die Quotierung eingehalten werden kann.

3. Der/die Vorstand/Sitzungsleitung erteilt aufgrund der Meldungen im Rahmen einer quotierten Redeliste und unter Berücksichtigung von Beschränkungen nach Absatz (a) das Wort.

4. Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Befassung durch die/den Antragsteller/in begründet werden. Das Recht auf Antragsbegründung kann ausschließlich durch Beschluss auf Nichtbefassung eines Antrages genommen werden.

5. Redeberechtigt im Rahmen der Redeliste sind neben den Stimmberechtigten die von einem Tagesordnungspunkt oder Antrag direkt Betroffenen. Gästen kann durch den/die Vorstand/Sitzungsleitung Rederecht erteilt werden, bei Widerspruch aus der Versammlung ist darüber abzustimmen.

6. Persönliche Erklärungen können nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes mit einer Zeitbegrenzung von einer Minute abgegeben werden.

# Begründung

Es besteht allgemeiner Konsens, dass unserer KMVen strukturierter und disziplinierter durchgeführt werden sollen. Dadurch sind – bei Anwendung dieser Geschäftsordnung - schnellere und effizientere Entscheidung zu erwarten und die langen der Sitzungen besser zu planen.

Der Vorstand spricht sich dafür aus, die derzeit gültige „Geschäftsordnung für Landesdelegiertenkonferenzen – Niedersachen“ als Basis für unsere KMV-Geschäftsordnung zu nutzen. Die Vorteile sind:

1. Sie hat sich über viele Sitzungen hinweg bewährt und deckt alle Belange für eine basisdemokratische Mitbestimmung ab

2. Sie ist einfach strukturiert und verständlich formuliert

3. Bei Auslegungskonflikten kann der Landesverband besser unterstützen.

Wir bitten diesen Änderungsantrag des Vorstandes zu unterstützen.